

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 28. Februar 1985, zuletzt geändert am 31. Januar 2022, wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 3 (Aufwandsentschädigung) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(2) Mitglieder des Gemeinderats erhalten eine Kostenerstattung für Aufwendungen, sofern ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder der beratenden und beschließenden Ausschüsse Kosten für die Inanspruchnahme einer Hilfs- oder Betreuungskraft, welche nicht Familienangehörige / Familienangehöriger im Sinne von §20 Absatz 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz ist, entstehen. Auf der Grundlage einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Bürgermeister unter glaubhafter Darlegung der Gründe wird eine zusätzliche Entschädigung

a. für Kinder bis zum Alter von 12 Jahren in Höhe von maximal 10,00 Euro je Betreuungsstunde gewährt. Wenn mehrere Kinder zu betreuen sind, wird nur eine Entschädigung gewährt,

b. für die Pflege von Familienangehörigen im Sinne von §20 Absatz 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz im häuslichen Bereich in Höhe von maximal 10,00 Euro je Betreuungsstunde gewährt, sofern hierfür nicht eine Leistung anderer Träger erfolgt.

Die Kostenerstattung erfolgt gesondert und auf Einzelantrag.

Die Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Ausgefertigt:

Wäschenbeuren, 12.12.2023

Vesenmaier
Bürgermeister